

Der Patienten- und Pflegebeauftragte der Bayerischen Staatsregierung



Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer MdL

Geschäftsstelle des Patienten- und Pflegebeauftragten
Postfach 80 02 09, 81602 München

Landesverband Bayern der Angehörigen
psychisch Kranker e.V.
Frau Cordula Falk
Pappenheimstraße 7
80335 München

Telefon
+49 89 540233-951

Telefax

E-Mail
patientenbeauftragter@stmgp.bayern.de

Nur per E-Mail:
falk@lapk-bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
GPPBa-G8006.2-2020/59-10

München,
04.03.2022

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

„Offener Brief an Bayerische Staatsregierung - Besuchsverbote in psychiatrischen
Kliniken und Pflegeheimen stoppen“

Sehr geehrte Frau Falk,

vielen Dank für die Übermittlung des Offenen Briefes des Landesverbands Bayern
der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V. (ApK). Darin spricht sich der
ApK für die Aufhebung der Besuchsverbote, insbesondere in psychiatrischen Kli-
niken und in Pflegeheimen aus. In der Pressemeldung werden unter anderem die
hohen Belastungen von psychisch erkrankten Menschen angesprochen, wenn sie
bei längeren stationären Klinikaufenthalten keinen Kontakt zu ihren Angehörigen
haben können. Kritisiert werden auch die uneinheitlichen Besuchsregelungen in
den Kliniken und Pflegeheimen. Der ApK Bayern fordert daher, in allen bayeri-
schen Kliniken und Pflegeheimen für mindestens einen Angehörigen den Besuch
zu gestatten und gleichzeitig eine bayernweit einheitliche Lösung herbeizuführen.

Mit den Besuchsregelungen in Gesundheitseinrichtungen sprechen Sie generell
eine Thematik an, mit der sich die Verantwortlichen seit Beginn der Pandemie
intensiv befassen. Als Patienten- und Pflegebeauftragter der Bayerischen Staats-
regierung sind auch mir die geschilderten Probleme bekannt. Zahlreiche Be-
schwerden zu diesem Thema haben auch meine Geschäftsstelle erreicht. Als Be-

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-951
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-951
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienort

E-Mail
patientenbeauftragter@stmgp.bayern.de
Internet
www.patientenportal.bayern.de

auftragter habe ich großes Verständnis für die Anliegen der Betroffenen und kann deren Sorgen und Nöte sehr gut nachvollziehen.

Mir ist sehr bewusst, dass die letzten Monate für die Betroffenen, ihre Angehörigen sowie das medizinisch-pflegerische Fachpersonal zu großen emotionalen und organisatorischen Herausforderungen geworden sind. Aus diesem Grund habe ich bereits mehrere Gespräche auf politischer Ebene mit der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e.V. (BKG) geführt und auf die Problematik hingewiesen sowie darauf aufmerksam gemacht, dass schnellstmöglich Lösungen gefunden werden müssen, mit denen alle Beteiligten gut und sicher leben können.

In **meiner Pressemitteilung vom 07.02.2022** habe ich eindringlich an die Verantwortlichen appelliert, unsere Krankenhäuser dringend in ihren Normalmodus zurückzuführen (Anlage). Die BKG hat sich meinen Forderungen angeschlossen und darauf hingewiesen, dass sie diesbezüglich bereits mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) im Austausch steht. Meine Pressemitteilungen finden Sie ansonsten auch auf meinem Patienten- und Pflegeportal unter: www.patientenportal.bayern.de/pressemitteilungen/

Die derzeit für **Krankenhäuser** geltenden Regelungen im Zusammenhang mit Besuchen sind in § 7 der 15. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV vom 23.11.2021) zu finden:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-816/>

Danach hat das Krankenhaus ein **einrichtungsindividuelles Schutz- und Hygienekonzept** auf der Grundlage eines vom StMGP bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten, zu beachten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die derzeitigen Handlungsempfehlungen (**Rahmenkonzept**) für ein einrichtungsindividuelles Schutz- und Hygienekonzept für Besuche in Krankenhäusern vom 08.06.2021 sind hier einsehbar:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-399/>

Unter Nr. 3 heißt es u.a.: **„In Ausübung des Hausrechts ist es, wie auch bereits vor der Corona-Pandemie, jeder Einrichtung möglich, aus Gründen des Infektionsschutzes Besuche an weitergehende Voraussetzungen zu knüpfen oder in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen ganz zu untersagen. Dies dürfte**

insbesondere für Isolierstationen (z. B. bei COVID-19-Verdacht oder nachgewiesener Erkrankung) relevant werden. Weitergehende Einschränkungen des Besuchsrechts oder auch – vorrangig – zusätzliche Vorsorge- und Schutzmaßnahmen, wie etwa die Ausrüstung der Besucher mit adäquater Schutzkleidung, sind dabei insbesondere bei besonders vulnerablen Patientengruppen denkbar (z. B. auf Intensivstationen, in der Hämato-Onkologie, Neonatologie, in Inneren Abteilungen mit dem Schwerpunkt Lungenerkrankungen oder Nephrologie, in Geriatrien und Gerontopsychiatrien). **Aufgrund der damit verbundenen Härten für die Patientinnen und Patienten müssen vollständige Besuchsverbote vor dem Hintergrund der zunehmenden Durchimpfung der Bevölkerung eine Ausnahme darstellen und dürfen nur bei zwingender Notwendigkeit als Maßnahme eingesetzt werden. Sie sind gesondert im Besuchskonzept zu begründen;** dies gilt insbesondere für Besuchsverbote, die auch vollständig geimpfte oder genesene Besucher im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung erfassen. Insbesondere auf Geburts- und Kinderstationen sowie Palliativstationen und in Hospizen sind Besuche weiterhin unter entsprechenden Schutzvorkehrungen weitestgehend zu ermöglichen.“

Die unterschiedliche Ausgestaltung der Besuchsregelungen in den Kliniken ist demzufolge auf den Gebrauch des Hausrechts zurückzuführen. Ich stimme vollkommen mit Ihnen überein, dass dies zu Irritationen und Unverständnis führen kann. Daher bin ich der Meinung, dass entsprechende Regelungen mit Augenmaß getroffen und transparent kommuniziert werden müssen. Dabei müssen auch die Interessen und Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten sowie deren Familien angemessen Berücksichtigung finden.

Ihren Vorschlag, eine bayernweite einheitliche Besuchsregelung zu erlassen, kann ich nicht unterstützen. Wie bereits erwähnt, muss das Hausrecht jeder Einrichtung weiterhin uneingeschränkt gelten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass jede Einrichtung gewisse Alleinstellungsmerkmale besitzt, die erhalten und berücksichtigt werden müssen. Diese Tatsachen machen eine „bayernweite Einheitslösung“ unmöglich. Sie wäre weder zielführend noch sinnvoll.

Eine ähnliche Konstellation ist auch in den Pflegeheimen zu finden. Insbesondere die stationären Pflegeheime sind seit Beginn der Pandemie damit konfrontiert, sich zwischen der Problematik der sozialen Isolation und der Gefahr von weiteren Infektionen zu bewegen. Gerne möchte ich Sie daher auf folgende einschlägige (Fach)Informationen hinweisen.

1. In der derzeit geltenden **15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)** heißt es unter § 7 *Infektionsschutzkonzepte* (www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15-7):

*„(1) Im Bereich ... der vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, der Altenheime und Seniorenresidenzen ... sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften der außerklinischen Intensivpflege ... hat der Betreiber ... **ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und zu beachten**. Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Infektionsschutzkonzepte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nur auf Verlangen vorzulegen.*

*(2) Das jeweils fachlich zuständige Staatsministerium soll im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege für besondere Bereiche **infektionsschutzrechtliche Rahmenkonzepte** bekanntmachen. In den hier von erfassten Bereichen haben die davon betroffenen Betreiber ... Infektionsschutzkonzepte zu erstellen, die den Bestimmungen des Rahmenkonzepts zu entsprechen haben.“*

2. Das **Robert Koch-Institut (RKI)** hat am 17.12.2021 seine Empfehlungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst herausgegeben (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile). In Punkt 3.8 „Besuchsregelungen“ heißt es:

*„In den Besuchsregelungen wird unter Berücksichtigung der **Vorgaben der jeweiligen Landesregierung** festgelegt ob und unter welchen Bedingungen Besuche in den Einrichtungen stattfinden können. Dazu sollte von der Einrichtung in **Kooperation mit dem Gesundheitsamt ein einrichtungsspezifisches Besuchskonzept** erstellt werden. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass Besuchsregelungen (z.B. die Verfügung von Besuchsrestriktionen sowie deren Lockerung) **nicht isoliert betrachtet werden dürfen**, sondern, dass sie*

Teil des gesamten Spektrums der in der Einrichtung implementierten Infektionsschutzmaßnahmen sind und mit diesen verzahnt werden müssen.

Bei der Erstellung und Ausgestaltung des Besuchskonzeptes sollten auch im Sinne einer **Risikoabschätzung** folgende Eckpunkte berücksichtigt werden:

- das Infektionsgeschehen in der Einrichtung (COVID-19-Fälle ja/nein)
- die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet
- die Implementierung von Maßnahmen, die im Falle eines Eintrags in die Einrichtung eine Weiterverbreitung verhindern können (z.B. Vorhandensein von geschultem Personal, Teststrategie in der Einrichtung usw.)
- räumliche Gegebenheiten
- Möglichkeiten der SARS-CoV-2-Testung von Besucherinnen und Besuchern siehe Abschnitt 7 Hinweise zur SARS-CoV-2-Testung
- Individueller Impfstatus der Bewohnerinnen und Bewohner/Besucherinnen und Besucher und Durchimpfungsrate von Bewohnerinnen und Bewohnern und Personal
- Möglichkeiten zur Nutzung digitaler Kommunikationstechniken
- Vorgehen in besonderen Situationen die individuellen Bewohnerinnen und Bewohner betreffend
- Soweit möglich Berücksichtigung der Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner/Betreuten im Sinne einer bewohnerzentrierten Vorgehensweise“

Anlässlich Ihrer Angaben hinsichtlich der aktuellen Vorgehensweise erscheint mir folgende Passage des RKI Papiers relevant:

„Neben der Abschätzung der Risiken sollten auch die möglichen Auswirkungen auf das Wohlergehen der Bewohnerinnen und Bewohner/Betreuten, der Angehörigen sowie des Personals der Einrichtung in die Überlegungen miteinbezogen werden. **Letztendlich muss eine Abwägung erfolgen zwischen dem Nutzen der Maßnahmen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner / Betreuten / Beschäftigten vor einer Infektion und deren potentiellen Folgen und den möglichen negativen psychosozialen Auswirkungen sowie anderen Kollateralschäden.** Dies ist, gerade auch unter dem Aspekt einer sich ständig wandelnden Situation, eine **schwierige Gratwanderung.**“

Den Betroffenen und ihren Angehörigen empfehle ich als Patienten- und Pflegebeauftragten in solchen Fällen, das **Gespräch mit den Verantwortlichen vor Ort** zu suchen. Dabei können diese auf die enorme psychische Belastung hinweisen,

die durch Besuchsverbote entsteht und praktikable Lösungen im Sinne der Bewohnerinnen und Bewohnern suchen. Als wichtigste Ansprechpartner sehe ich insbesondere die **Leitung der Einrichtung** sowie die **Bewohnervertretung**. Ergänzend kann bei Bedarf auch auf die örtliche **Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA)** zugegangen werden.

Mir ist wichtig zu betonen, dass ich selbst zu keinem Zeitpunkt in die entsprechenden Regelungen bzw. Verordnungen eingebunden war. Zuständig für die zugrundeliegenden Regelungen ist in Bayern das StMGP, das Sie mit Ihrem Offenen Brief bereits angesprochen haben.

Abschließend versichere ich Ihnen, dass ich mich im Rahmen meiner Möglichkeiten für das Recht aller psychiatrischen Patientinnen und Patienten sowie aller Pflegeheimbewohner und -bewohnerinnen einsetze, um Besuche von nahestehenden Personen zu ermöglichen, damit einer Vereinsamung und Verschlechterung der gesundheitlichen und psychischen Verfassung entgegengewirkt werden kann.

Für Ihren Einsatz für die Belange der Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihren Angehörigen danke ich Ihnen und dem Landesverband Bayern der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V. ganz herzlich und wünsche Ihnen weiterhin viel Kraft und Ausdauer für Ihre herausfordernde Aufgabe. Gerne stehe ich Ihnen auch in Zukunft als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ihnen persönlich wünsche ich alles Gute, insbesondere Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer MdL
Patienten- und Pflegebeauftragter

Anlage:
PM vom 07.02.2022